

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kuckssee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuckssee vom 19.09.2019 Beschluss Nr. 31/2019 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	732.000	0	0	732.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	987.700	0	0	987.700
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-255.700	0	0	-255.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-255.700	0	0	-255.700
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.100	0	0	9.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-246.600	0	0	-246.600
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	666.800	0	0	666.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	838.000	0	0	838.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-171.200	0	0	-171.200
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	209.300	0	44.100	165.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	201.500	0	0	201.500
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.800	0	44.100	-36.300

d) Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-174.900	0	7.300	-182.200
--	----------	---	-------	----------

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
werden festgesetzt

	von bisher 0 EUR	auf 36.300 EUR
--	------------------	----------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
wird festgesetzt

	von bisher 738.275 EUR	auf 936.148 EUR
--	------------------------	-----------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|--|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | | von bisher 307 v. H. | auf 307 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | von bisher 396 v. H. | auf 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | von bisher 348 v. H. | auf 348 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher	nunmehr
	EUR	EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.869.787	3.869.787
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.622.187	3.622.187
Und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.375.587	3.375.587

Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um vorläufige Werte, da die entsprechenden Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

- DK 1 – Personal
- DK 2 – AfA
- DK 3 – Wertberichtigung
- DK 8 Steuern, Umlagen, Abgaben (61100)
- DK 100: THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
- DK 101: Investitionen THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
- DK 200 : THH 2 – Zentrale Finanzdienstleistungen
- DK 201: Investitionen THH 2
- DK 202: Wald
- DK 1003: Bauhof/Gemeindearbeiter
- DK 1004: Gewerbesteuer
- DK 1005: FFw der Gemeinde Kuckssee
- DK 1007: Investitionen Feuerwehren Gemeinde Kuckssee
- DK 1012: Wahlen
- DK 1021: Schullastenausgleich
- DK 1024: Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser (Neuwoba)
- DK 1036: Anteil Wohnsitzgemeinde Kita/Hort
- DK 1040: Heimat- und Kulturpflege
- DK 1054: Gemeindestraßen
- DK 1065: Natur- und Dorfhaus Puchow

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die Rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.10.2019 mit folgender Entscheidung erteilt:

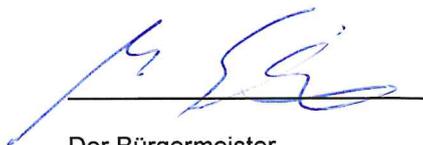
I. Genehmigungen

1. Gemäß § 53 Absatz 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 936.148 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 765.694 EUR genehmigt.

2. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 festgesetzte Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 36.300 EUR vollständig genehmigt.

Kuckssee, den 10.10.2019




Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 01.10.2019 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 22.10.2019 bis zum 30.10.2019 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Gemeinde Kuckssee/Ortsrecht am 21.10.2019